



Gemeinsame Stellungnahme der IGS Thüringen e.V. und des Thüringer Bauernverbandes e.V. zum Fragenkatalog des Landtages

innerhalb des

**mündlichen Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung
des Thüringer Landtages am 20. Mai 2021**

zur

„Situation der schweinehaltenden Betriebe in Thüringen und notwendige Unterstützungsmaßnahmen“

Waltershausen/Erfurt, 12. Mai 2021

1. Fragenkatalog I vom 31.3.21, Anlage 2a

Welche Auffassung vertreten Sie zu den Antworten des TMIL auf die in Anlage 2a gestellten Fragen?

- a. Wie wirken sich die Corona-Pandemie sowie die Folgen des Nachweises der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland auf die aktuelle Lage der Schweinehalter aus und wie bewertet die Landesregierung dies?**

Die Einschätzung des zuständigen Thüringer Ressorts wird geteilt.

In Deutschland führten die Corona-Pandemie und die Afrikanische Schweinepest zu Tiefstpreisen, einem Schlachtschweinestau und zu Absatzproblemen.

Für eine wirtschaftlich nachhaltige Schweinemast sind bei durchschnittlichen Leistungen Bruttomargen (Differenz zwischen dem Schlachterlös und den Ferkel- und Futterkosten) von mindestens 15 bis 20 € je Schwein notwendig. Die dramatische Preisentwicklung führte allerdings zu umfangreichen finanziellen Einbußen. Schweinehaltern fehlen derzeit noch ca. 20 €¹ je Mastschwein, um alle Kosten zu decken. Es ist die verlustreichste und langanhaltendste Krise seit 2007.

Im Preistief hat die Marktmacht der Schlacht- und Verarbeitungsunternehmen und des Einzelhandels zu absurden Auswüchsen geführt. So wurden überzogene Margen einbehalten und mit Corona-Schutzmaßnahmen begründet. Die Schweinepreise fielen, aber die Großhandelspreise reduzierten sich nicht im gleichen Maße. Die Wertschöpfung für die Schlachtindustrie blieb also erhalten! Wir als Schweinehalter sind das schwächste Glied in der Lebensmittelkette und konnten den Kostendruck an keinen weitergeben, d.h. wir mussten aus den Reserven leben – nicht einmal die variablen Kosten konnten gedeckt werden.

Die Absatzsituation hat sich seit März 2021 gebessert. Doch die aktuelle Marktsituation ist weiterhin als instabil zu beurteilen, und könnte bei der kleinsten Marktstörung kippen.

¹ Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (2021): DBV-AMI Newsletter Vieh & Fleisch, KW 15/2021

Unsere wirtschaftliche Situation wird erschwert durch:

- die schlechteren Absatzmöglichkeiten im Inland (geschlossene Gastronomie, Kontaktbeschränkungen senken Grillfleischverkauf, Wegfall von Veranstaltungen),
- das Verbot von Werksverträgen in der Schlachtindustrie und
- die eingeschränkten bzw. fehlenden Absatzmöglichkeiten ins Ausland (v.a. Drittländer wie China).

Für uns sind insbesondere auch die coronabedingten Ausfälle unserer Mitarbeiter herausfordernd. Diese können nicht ohne weiteres innerbetrieblich kompensiert werden.

Die Schließungen von deutschen Schlachthöfen aufgrund von Corona-Infektionen (Coesfeld, Rheda-Wiedenbrück, Buchloe) sowie die reduzierten Schlacht- und Zerlegekapazitäten führten zu einem Schweinerückstau. Mastschweine mussten länger gehalten werden, verursachten infolgedessen höhere Kosten (insb. für Futter) und wurden aufgrund ihres höheren Lebendgewichtes am Schlachthof abgestraft. Die „Corona-Abzüge“ betragen etwa 2 bis 4 Cent je kg Schlachtgewicht.

Wir können nicht kurzfristig auf sich ändernde Marktsituationen reagieren, weil von der Besamung bis zur Schlachtung rund 10 Monate vergehen.

Nach dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei ostdeutschen Wildschweinen fielen die Erzeugerpreise deutlich. Sollten sich Hausschweine mit dem ASP-Virus infizieren, droht ein erneuter, dauerhafter Erzeugerpreisverfall.

Deshalb muss der Schwarzwildbestand stärker reduziert werden! Nur so wird das Risiko einer ASP-Einschleppung nach Thüringen vermindert. Wir benötigen höhere Abschussprämien! Pro Wildschwein sollten nicht nur 25 €, sondern mindestens 50 € gezahlt werden.

Falls es zu einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen in Thüringen kommt, sind Hausschweine, die in Ausläufen oder im Freiland gehalten werden, unmittelbar und konsequent im gesamten Freistaat aufzustallen². Sie wissen, dass wir uns gemeinsam mit den Interessengemeinschaften der ostdeutschen Bundesländer bereits im Januar mit einem „White-Paper“ (siehe www.thueringer-schweinehalter.de) an die Öffentlichkeit gewandt haben. In unserem „Offenen Brief an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel“ vom 6. April machten wir im Namen der deutschen Schweinehalter unmissverständlich klar: Deutschland hat zu wenig getan, um die Einschleppung der ASP zu verhindern. Die Bekämpfungsmaßnahmen waren und sind zu halbherzig.

b. Welche Ertragseinbußen werden erwartet und wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen auf die flächendeckende, tierbezogene Landwirtschaft ein?

Die Einschätzung des zuständigen Thüringer Ressorts wird geteilt.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Ferkelerzeugern, -aufzüchtern und Mätern sind ungünstig: Neben der Corona-Pandemie und dem Ausbruch der ASP in Ostdeutschland werden die Novellierungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) die wirtschaftliche Situation massiv beeinträchtigen.

Auch die im Rahmen der Borchert-Kommission diskutierten Haltungskriterien führen zu höheren Produktionskosten. Dieser Mehraufwand wird nicht vollständig durch den Markt (d.h. durch höhere Schlachtpreise) ausgeglichen werden.

² Friedrich-Löffler-Institut (2021): Risikoeinschätzung einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen, https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00036860/FLI-Risikoeinschaetzung ASP_2021-04-19-bf.pdf

Die Folgenabschätzung des Thünen-Instituts zu den Empfehlungen des „Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung“³ spricht hier klare Worte.

Zitat: „Die Ziele der Nutztierstrategie können nur erreicht werden, wenn möglichst ab sofort alle tierhaltenden Betriebe nur noch in die Haltungssysteme der Tierwohlstufen 2 und 3 investieren. Das wird die Betriebe über viele Jahre hinweg mit erhöhten Produktionskosten belasten. Die meisten Betriebe werden sich darauf nur einlassen, wenn ihnen der Staat eine Investitionsförderung und eine Tierwohlprämie zahlt. Die Investitionsförderung kann als einmaliger Zuschuss sofort ausgezahlt werden, die Tierwohlprämie muss hingegen durch langfristige Verträge abgesichert werden.“

Es braucht eine langfristige und verlässliche finanzielle Unterstützung, ansonsten wandert die Schweinehaltung aus Deutschland ab! Eine Kostenführerschaft und mehr Tierwohl sind nicht miteinander vereinbar.

Erste Tendenzen lassen sich bereits in Thüringen erkennen: Innerhalb eines Jahres hat sich der Zuchtsauenbestand unserer 71 Sauenhalter (ab 10 Sauen) um fast 8 % reduziert. Diese halten heute noch 65.000 Zuchtsauen (TSK, Stichtag 1.3.2021) – 5.500 Sauen weniger als noch Anfang 2020. In den zurückliegenden 8 Jahren haben 42 Betriebe ihre Sauenhaltung vollständig aufgegeben⁴. Einige unserer Mitgliedsbetriebe haben bereits ihren Sauenbestand erheblich abgebaut (um 25 bis 70 %). Bei den Mastschweinen ist der Trend nicht so extrem ausgeprägt wie bei Sauen, doch in einigen Fällen wurde der Bestand deutlich zurückgefahren.

Der Bestandsrückgang in Thüringen ist nur aufzuhalten, wenn sich die wirtschaftliche Situation nachhaltig verbessert und es zu einer gesellschaftlichen Akzeptanz der Nutztierhaltung kommt! Da es keine vertretbare Alternative zum Umbau der Nutztierhaltung nach den Vorstellungen des „Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung“ gibt, fordern wir eine Folgenabschätzungsstudie zu den Vorschlägen der Borchert-Kommission – und zwar für Thüringen.

c. Welche Unterstützungsmaßnahmen (des Bundes und des Landes) können konkret von schweinehaltenden Betrieben in Anspruch genommen werden (bitte trennen nach Agrarförderung und Corona-bedingten Hilfen) und wie viele Mittel wurden im Jahr 2020 dafür eingesetzt?

Wir schweinehaltenden Betriebe stehen vor großen Herausforderungen: Insbesondere im Sauenbereich müssen wir Umbaumaßnahmen vornehmen, die mit riesigen Investitionen verbunden sind (Nach Kalkulationen des TLLLR (2020)⁵ werden sie über 35 Mio. € für Bewegungsbuchten, über 15 Mio. € für die Gruppenhaltung im Deckbereich und etwa 15 Mio. € für den Umbau des Wartebereiches für tragende Sauen betragen). Darüber hinaus sind die finanziellen Auswirkungen der TA Luft, die sich u.a. aus der Nachrüstspflicht von Abluftwäschern ergeben, momentan noch nicht abzuschätzen. Wir werden dies in jede Richtung prüfen. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden weitere Betriebe auch deshalb ihre Tierhaltung aufgeben.

Bei den vom TMIL genannten Direktzahlungen handelt es sich um entkoppelte Zahlungen, die als flächengebundene Basisprämien einem Einkommensausgleich ohne Berücksichtigung der Tierhaltung dienen. Sie haben für schweinehaltende Betriebe keine direkte Unterstützungswirkung für den Betriebszweig. Gleiches gilt für die Ausgleichszulage und KULAP (im Falle Förderung Sattelschwein), da beide Maßnahmen keine Einkommenswirkung haben, sondern einen natürlichen Standortnachteil bzw. Mindererträge ausgleichen sollen.

³ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Nutztiere/folgenabschaetzung-borchert.html;jsessionid=28248347C3A71186356E40046D29203F.live831

⁴ Quelle: Auskunft erteilt Qnetics, 2020

⁵ http://www.tll.de/www/daten/nutztierhaltung/schweine/haltung/Novelle_TierSchNutzVO.pdf

Für die Schweinehalter stehen nur zwei Formen der Förderung zur Verfügung:

- ILU, d.h. die Investitionsförderung Landwirtschaftlicher Unternehmen mit Teil A des Agrarinvestitionsförderungsprogramms Thüringen (AFP) und
- Landesprogramme, die unter die De-minimis-Regelung⁶ fallen, d.h. Zuwendungen nur dann ermöglichen, wenn die gezahlten De-minimis-Beihilfen einen Gesamtwert von 20.000 Euro in drei Jahren nicht überschreiten.

Zur Investitionsförderung (AFP/AIP):

Gefördert werden Maßnahmen, die erhöhte baulich-technische Anforderungen an das Tierwohl oberhalb gesetzlicher Vorgaben stellen. Viele unserer Betriebe haben in mehr Tierwohl investiert und sind sogar mit dem Tierschutzpreis geehrt worden.

Aber heute stehen sie vor der Situation, dass das erst kürzlich Gebaute bis 2036 schon wieder geändert werden muss, weil sich die gesetzlichen Anforderungen inzwischen geändert haben (die eingebauten Bewegungsbuchten sind um 0,3 m² zu klein!).

Bitte interpretieren Sie die vom TMIL genannten Zahlen zur Bewilligung von Um-/Neubaumaßnahmen in diesem Zusammenhang richtig: Wer investiert in seine Tierhaltungsanlage, wenn er nicht verbindlich weiß, was in 5, 10 oder 20 Jahren wirklich Standard ist? Die Vorstellungen zur Umsetzung der Nutztierstrategie⁷ hat die Borchert-Kommission im vorigen Jahr für die Tierart Schwein formuliert⁸:

2025: Mindestens 50 % der Produktion in Tierwohlstufe 1 oder höher,
Mindestens 10 % in Tierwohlstufe 2,

2030: Stufe 1 wird gesetzlicher Mindeststandard,
Mindestens 40 % der Produktion in Stufe 2 oder höher,

2040: Stufe 2 wird gesetzlicher Mindeststandard.

Für die Tierwohlkennzeichnungsverordnung liegt bisher nur ein Entwurf vor. Trotz aktueller Diskussionen bleibt zudem unklar, wie der Umbau der Nutztierhaltung finanziert werden soll.

Des Weiteren besteht zurzeit folgendes Problem: Jede Investition in eine genehmigungsbedürftige Anlage (und das sind in Thüringen rund zwei Drittel aller Betriebe) muss von der BImSchV-Behörde bzw. vom Umweltamt genehmigt werden. Die Herausforderungen ergeben sich aus dem Thüringer Filtererlass und dem Entwurf zur TA Luft, die für diese Anlagen eine Nachrüstung von Abluftwäschern vorschreiben. Diese ist für Bestandsanlagen nicht nur unwirtschaftlich; sie lässt sich mit bestimmten angestrebten tiergerechteren Haltungsverfahren (z.B. Schweinehaltung mit Außenklimareiz) nicht vereinbaren.

Leider gibt es auch wieder Fälle, in denen die Investitionsförderung für Technik der Außenwirtschaft (z.B. Güllelager) verwehrt wurde.

Landesprogramme, die unter die De-minimis-Regelung fallen:

Einzelne Fördermaßnahmen wurden im Rahmen von De-minimis-Beihilfen angeboten, beispielsweise mit den Tiergesundheits-, Bekämpfungs- und Tilgungsprogrammen der Tierseuchenkasse⁹ bzw. dem Förderprogramm FERKAS. FERKAS sollte 2020 Schweinehalter bei der vorfristigen Einführung von Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration unterstützen. Auch wenn Sauenhalter dankbar für das Landesprogramm waren, hätte es bei weitem mehr

⁶ Agrar-De-minimis-Beihilfen Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013

⁷ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Nutztierhaltungsstrategie.html>

⁸ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Nutztiere/200211-empfehlung-kompetenznetzwerk-nutztierhaltung.html

⁹ <https://www.thtsk.de/downloads/beihilfesatzung.pdf>

Resonanz geben können: Wenn Sie lesen, dass 19 schweinehaltende Betriebe mit Zuwendungen in Höhe von 139.000 € unterstützt wurden, dann sollten Sie auch wissen, dass mehr als ein Drittel der im Förderzeitraum geborenen Ferkel zusätzlich vom Programm hätten partizipieren können. Die Fördervoraussetzungen, d.h. die Anrechnung der gewährten De-minimis-Zahlungen an die Betriebe, und die langsam anlaufenden Sachkundes Schulungen verhinderten die Umsetzung! Für die Ferkelerzeuger und Mäster, die bereits länger auf die Kastration verzichteten und sich für die Ebermast entscheiden haben, hätte das gerade in dem harten 2. Halbjahr 2020 eine effektive Unterstützung sein können. Wenn der Freistaat Förderprogramme anbieten möchte, die auch der Wirtschaft helfen, dann sollten sich diese nicht durch bürokratische Hindernisse in Frage stellen lassen – zumal auch noch Konkurrenzsituationen zu den anderen Landesprogrammen entstanden (z.B. die Programme der Tierseuchenkasse, SchaZie).

Zu den Corona-Hilfen:

Das „Corona-Soforthilfeprogramm Landwirtschaft“ hat keiner unserer Betriebe in Anspruch genommen. Man könnte sagen: „Da waren die Preise noch in Ordnung!“ Aber was wir Ihnen dringend nochmal sagen wollen, weil es im vorigen Jahr auch mehrfach nach den Coronafällen in der Schlachtindustrie und dem Schweinestau gefordert wurde: Tierhaltung kann man nicht von heute auf morgen einstellen! Nach der Besamung der Muttersauen werden nach 3 Monaten, 3 Wochen und 3 Tagen die Ferkel geboren. Diese sind nach rund einem halben Jahr schlachtreif. Daraus ergibt sich, dass innerhalb der Schweineproduktionskette erst nach 10 Monaten auf Absatz-Probleme reagiert werden kann.

Mehrere Betriebe haben ihre Steuerberater prüfen lassen, ob sie die Überbrückungshilfe II in Anspruch nehmen können. Doch weil immer der Gesamtbetrieb betrachtet wird, konnten die geforderten Umsatzeinbußen nicht nachgewiesen werden (das betraf alle landwirtschaftlichen Verbundunternehmen). Bei spezialisierten Betrieben fehlten zum Teil nur wenige Prozente, um antragsberechtigt zu sein.

Für die Überbrückungshilfe III sind mehrere Betriebe dabei, Anträge zu stellen. Möglicherweise nehmen sie Liquiditätshilfen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und Bürgschaften bei sichereren Markt- und Rahmenbedingungen (TierSchNutzTV, TierWKV, TA Luft) und konsequenten ASP-Bekämpfungsmaßnahmen eher in Anspruch.

d. Welche weitergehenden Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Schweineproduktion in Thüringen zu sichern?

Wir hoffen auf politische Signale, dass Schweinehaltung in Thüringen eine Zukunft hat! Mit einem Selbstversorgungsgrad von rund 75 % gehört Thüringen zu den schweinearmen Bundesländern. Bedenkenswert ist, dass der Worst Case von notwendigen Umbaumaßnahmen ohne Ergänzungsinvestitionen (TLLLR, 2020) mit dem daraus folgenden Bestandsabbau von knapp 100.000 Tieren – davon etwa ein Viertel Sauen – von der Landesregierung bisher unkommentiert blieb. Dann dürften kaum 50 % des im Freistaat verzehrten Schweinefleisches noch aus Thüringen stammen. Wollen Sie das?

Bereits jetzt planen wir, wie wir unsere Betriebe weiterentwickeln, worauf wir setzen und wovon wir uns trennen müssen. Die junge Generation und unsere Mitarbeiter möchten eine Zukunft in Thüringen haben! Die letzte Landtagsanhörung fand vor vier Jahren und der „Thüringer Schweinegipfel“ vor zwei Jahren statt. Positiv verändert hat sich seitdem kaum etwas! Vor allem erwarten wir von der Landesregierung jetzt, dass sie sich für eine konstruktive Verbesserung der TA Luft Ende Mai im Bundesrat einsetzt.

Die durch den Umbau der Tierhaltung entstehenden Mehrkosten müssen ausgeglichen werden. Die höheren Tierwohlstandards gibt es nicht zum Nulltarif! Um bestehen zu können, muss die Landesregierung uns Schweinehalter unterstützen – und zwar unabhängig von der Be-

triebsgröße und der Rechtsform. Bedarf besteht zum Beispiel im Rahmen des AFP und der Investitionsfolgekosten (Mehrkosten durch Anbieten von Raufutter, Bestandsabbau infolge des höheren Platzangebotes je Tier, Ferkelkastration unter Betäubung). Außerdem lehnen wir eine Benachteiligung bzw. den Förderausschluss von Betrieben, die nicht die KMU¹⁰-Kriterien erfüllen, ab. Wir benötigen jetzt einen Ausgleich der coronabedingten Ertragseinbußen!

e. Wie bewertet die Landesregierung eine betriebszweigspezifische Unterstützung in landwirtschaftlichen Mischbetrieben durch Überbrückungshilfen und welche Maßnahmen gedenkt sie diesbezüglich zu ergreifen?

Bereits im November 2020 hatten sich einer unserer Mitgliedsbetriebe und wir als Vertreter der Thüringer Schweinehalter an das Landwirtschaftsministerium gewandt. Ihrer Empfehlung, mit Hilfe steuerrechtlichen Sachverständigen prüfen zu lassen, ob das Corona-Förderprogramm Phase II unseren Betrieben hilft, kamen wir nach. In einem Schreiben an Landwirtschaftsminister Hoff schilderten wir, dass schweinehaltende Betriebe aufgrund der Bemessungsgrundlage (April bis August 2020) durch das Raster fielen, obwohl sie seit September mit erheblichen Erlöseinbußen wirtschaften mussten. Die Ferkelpreise fielen um fast die Hälfte, im Dezember 2020 wurden die Tiere regelrecht verschleudert. Wir mussten bekennen: „Wir verkaufen nicht mehr am Markt, sondern liefern nur noch ab“. Wir signalisierten schon damals, dass die Thüringer Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen (zweite Phase) keinem Schweinehalter helfen werden.

Wir haben nicht umsonst eine betriebszweigspezifische Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe gefordert. Wir sind enttäuscht darüber, dass das Thüringer Landwirtschaftsministerium spezielle Hilfsprogramme für schweinehaltende Betriebe für nicht gerechtfertigt hielt. Für das Engagement des Thüringer Ministerpräsidenten Herr Ramelow im Januar 2021 bei der Bundeskanzlerin waren wir dankbar. Er setzte sich aktiv dafür ein, dass die Überbrückungshilfe III für alle schweinehaltenden Betriebe offensteht.

Zumindest können spezialisierte Schweinehalter (keine Verbundunternehmen) einen Teil ihrer Umsatzeinbußen ab Juli/August 2020 durch Fördergelder der Überbrückungshilfe III (November 2020 bis Juni 2021) ausgleichen.

¹⁰ KMU = Kleine und mittlere Unternehmen

2. Fragenkatalog II: Zu Anlage 2c

Situation auf dem Markt für Schweinefleisch aus Sicht der schweinehaltenden Betriebe in Thüringen

f. Wie bewerten Sie die Marktpreisentwicklung für Schweine und Schweinefleisch?

Die Marktpreisentwicklung war im Jahr 2020 katastrophal (Abb. 1).

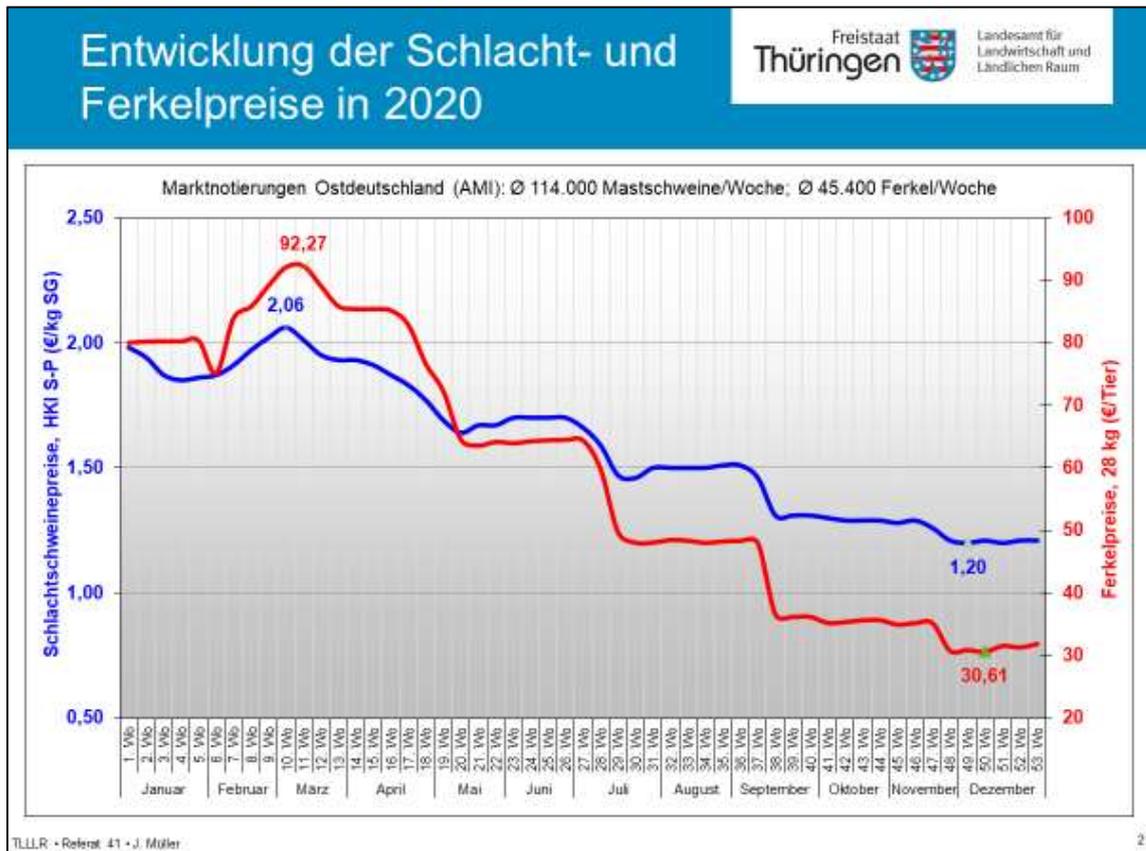


Abbildung 1: Entwicklung der Schlacht- und Ferkelpreise im Jahr 2020 nach den Marktnotierungen in Ostdeutschland, AMI-Daten, zusammengestellt vom TLLLR, 2021 (Quelle: Tierzuchtbericht, 2020, Teil Schwein)

Nach der coronabedingten Absenkung in mehreren Stufen kam es durch das Auftreten der ASP in Deutschland zu einem weiteren Absturz des Schweinepreises auf 1,19 €/kg Schlachtgewicht. Für die Erzeuger, die all die geforderten und ständig steigenden Auflagen und Vorgaben zu erfüllen haben, ist auf diesem Niveau keine Produktion möglich. Der Verbrauchsrückgang in der EU sowie der Exportausfall in Drittländer (v.a. China) konnte und kann nicht am Markt kompensiert werden. Alle Einbußen trägt der Erzeuger.

Während sich die Erzeugerpreise fast halbiert haben, sind die Verkaufspreise für Schweinefleisch im Lebensmitteleinzelhandel annähernd konstant geblieben. Es muss also Marktteilnehmer geben, die auch während der Krise profitieren. Beispiel Lidl: Werbung mit 10 ct zusätzlich für die Erzeuger, Überweisung an den Landwirt 1 ct pro kg. Fazit: Wenn wir von einer Wertschöpfungskette reden, dann braucht es gleich starke Glieder.

Aufgrund dessen konnten sowohl Sauenhalter als auch Schweinemäster seit dem Frühjahr 2020 nicht mehr vollkostendeckend wirtschaften. Vielerorts kam es zu Liquiditätsengpässen, v.a. bei Sauenhaltern. Einige Betriebe sind in ihrer Existenz gefährdet!

Seit März 2021 sind zwar die Erlöse für Schlachtschweine (Abb. 2) und Ferkel gestiegen, allerdings erhöhten sich auch die Aufwendungen für Futter, Energie und Kraftstoffe erheblich¹¹. Dadurch konnte die verbesserte Erlössituation nicht zur Kostendeckung führen.

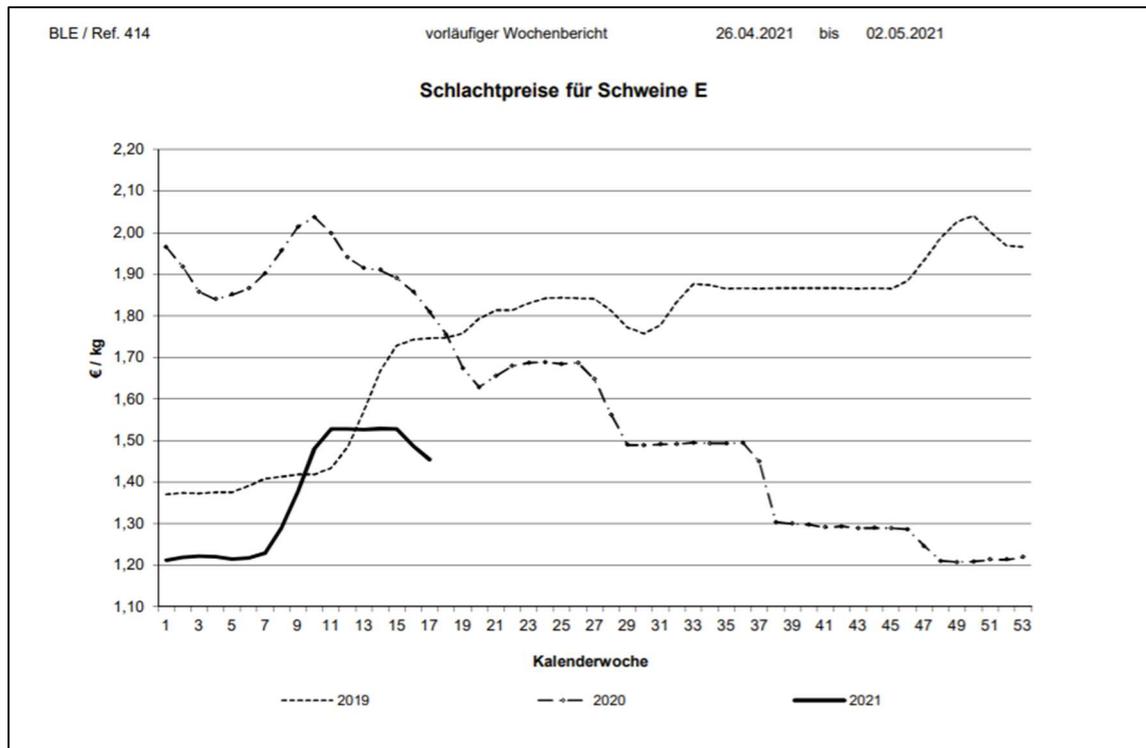


Abbildung 2: Schweineschlachtpreise in 2021 (Quelle: BLE, Marktbericht)

Ein knapper Ferkelmarkt mit steigenden Preisen senkt eventuell die Einstallbereitschaft der Mäster.

Momentan stagniert der Marktpreis bzw. hat sogar wieder nachgegeben. Die aktuelle Preisentwicklung zeigt, dass der Markt noch sehr instabil ist.

Ein nachhaltiger Aufwärtstrend ist unserer Meinung nach erst zu erwarten, wenn die Gastronomie coronabedingt wieder öffnen kann und die Kontaktbeschränkungen aufgehoben werden. Bis dahin wird keine Kostendeckung möglich sein, sodass sich die Krise für Thüringer Schweinehalter fortsetzt! Eine Markterholung gelingt nur, wenn wir die Ausbreitung der ASP in der Wildschweinpopulation und den Viruseintrag in Hausschweinebestände verhindern.

g. Auf welchem Niveau müsste sich der Preis für Schweine und Schweinefleisch einpegeln, um als Produzent langfristig gewinnbringend wirtschaften zu können?

In der Vergangenheit konnten die Produktionskosten bei einem Schlachtschweinepreis von 1,60 €/kg Schlachtgewicht gedeckt werden. Das heißt, wir brauchten für ein schlachtreifes Mastschwein 155 € Schlachterlöse! Tatsächlich fehlen im Schnitt der letzten 5 Jahre rund 5 € je Mastschwein – 5 €, die auch darüber entscheiden, ob wir in neue tierwohlgerechtere Haltungssysteme investieren können.

Welche Anforderungen umzusetzen sind, verdeutlicht die Abbildung zu den Kostenwirkungen des Staatlichen Tierwohlkennzeichens (Abb. 3). Wenn wir in höhere Tierwohlstandards investieren, reichen 155 € je Mastschwein bei weitem nicht mehr aus. Um mehr Platz, weiche Liegeflächen und eine Buchtenstrukturierung gewährleisten zu können (d.h. Stufe 1 des staatlichen Tierwohlkennzeichens), werden Mehrerlöse in Höhe von mindestens 30 € benötigt. Demzufolge wären je Mastschwein 185 € zu Erlösen (ca. 1,95 €/kg Schlachtgewicht). Erhalten

¹¹Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (2021): DBV-AMI Newsletter Vieh & Fleisch, KW 15/2021

Schweine einen Außenklimareiz (Stufe 2), muss der Landwirt je Mastschwein 60 € mehr, d.h. mind. 210 € pro Schlachttier, Erlösen (ca. 2,20 €/kg Schlachtgewicht).

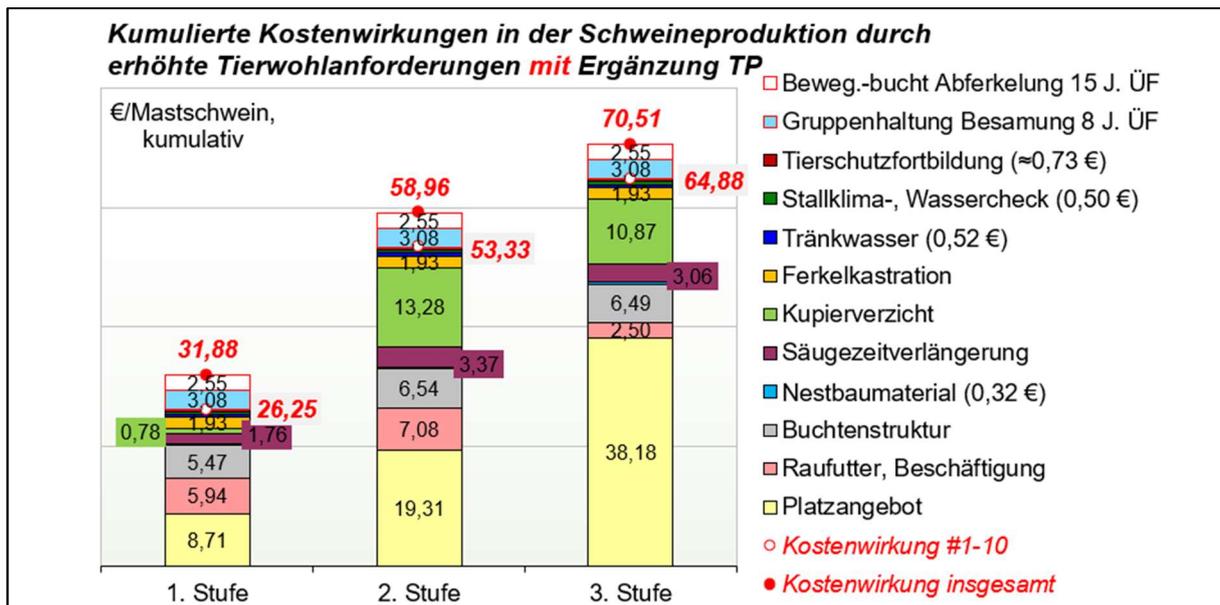


Abbildung 3: Kumulierte Kostenwirkungen nach Umsetzung der erhöhten Tierwohlanforderungen der Nutztierstrategie (Quelle: J. Müller: Was kostet Tierwohl? (Anforderungen des staatlichen Tierwohlkennzeichens, Änderung TierSchNutztV vom 03.07.2020); Fachtierartzkurs Klauentiermedizin, Online-Seminar, 27.02.2021, TLLLR)

Es würde uns sehr gefallen, in Tierwohlställe zu investieren – die Pläne liegen bereits in den Schubladen.

Dabei reden wir im Moment nur von den Mastschweinen. Von den kostenintensivsten Veränderungen sind jedoch die sauenhaltenden Betriebe betroffen. Werden die Neuregelungen umgesetzt, müssen Ferkelerzeuger statt der bisher kostendeckenden 65 € je Ferkel höhere Ferkelpreise erzielen.

Bitte erlauben sie uns, an dieser Stelle auf die Initiative Tierwohl (ITW) einzugehen, die einen sehr großen Zuspruch erfährt. Die derzeitigen Boni erhalten fast ausschließlich die Mäster, Sauenhalter sind fast vollständig ausgeklammert, obwohl auch an die Ferkelerzeugung erhebliche Anforderungen gestellt werden. Um die ITW-Programme bedienen zu können, sollte es nicht egal sein, woher die Ferkel kommen. Das muss viel stärker berücksichtigt werden! Der Lebensmitteleinzelhandel verkauft die Tierwohlprodukte, legt darauf aber bisher keinen Wert. Hier sollte vielmehr die gesamte Produktionskette betrachtet werden. Um Investitionen überhaupt tätigen zu können, müssen Sauenhalter ebenfalls den ITW-Bonus erhalten.

Wenn gesellschaftlich gewollt ist, dass die Tierwohlstandards für Schweine steigen, dann lässt sich dieses Ziel nicht allein über den Markt erreichen! Die Politik muss höhere Tierwohlaufgaben mit langfristigen, verlässlichen Tierwohlprämien stützen. Erst nachdem klar ist, welches Tierwohlniveau von der Gesellschaft gefordert wird (Borchert-Kommission), lässt sich prognostizieren, auf welchem Niveau sich die Preise für Schweinefleisch und Ferkel einpegeln müssen, damit Schweinehalter langfristig gewinnbringend wirtschaften können.

h. Wie bewerten Sie die Marktmacht der großen fleischverarbeitenden Betriebe und ihren Einfluss auf die Marktpreise?

Tönnies, Westfleisch und Vion schlachten in Deutschland insgesamt 58 % aller Schlachtschweine. Die bereits konzentrierte Marktmacht der Schlachtunternehmen wächst durch Übernahmen von Fleischverarbeitern, die Ausweisung eigener Hauspreise, den Einstieg in den

Viehhandel oder die Vertragsmast. Ein weiterer Trend großer Schlachtunternehmen ist die Internationalisierung (Steigerung der Exportquote).

Durch diese Marktkonzentration besteht die Gefahr, dass kleine und mittelständisch verankerte Schlachtunternehmen schließen. Dies könnte zum einen den Strukturwandel in der Schweinehaltung beschleunigen¹² und zum anderen die Vermarktungsalternativen der Landwirte stark einschränken. Stehen tierhaltende Betriebe einem Nachfrage-Oligopol gegenüber, könnten die Schlachtunternehmen die Preise weitaus stärker als bisher zu ihren Gunsten beeinflussen (zunehmende Abhängigkeit der Schweineerzeuger von wenigen Schlachtunternehmen).

Durch die fortschreitende Internationalisierung der Schlachtunternehmen ist ein erhöhter Druck auf die Erzeugerpreise und auf kleinere, weniger internationalisierte Wettbewerber zu erwarten. Internationale Schlachtkonzerne reagieren flexibel auf unterschiedliche Kostenniveaus an verschiedenen Standorten, sodass gewachsene Strukturen keine Gewähr für eine langfristige Existenz regionaler Schweineerzeugung bieten (Verlagerungsprozesse).

Auch die Kostenstrukturen der Schlachtunternehmen sind für Schweineerzeuger relevant. Der hohe Anteil der Materialkosten an den Gesamtkosten bedeutet, dass die zugekauften Mast Schweine von entscheidender Bedeutung für das Kostencontrolling sind. Weil dem so ist, haben die Schlachtunternehmen ein Interesse daran, die Schweineeinkaufspreise möglichst niedrig zu halten.

Es ist schwierig, die normalen Marktprozesse von gezieltem Machtmissbrauch durch die großen Schlachtunternehmen zu trennen. Doch während im Handel Rekordgewinne zu verzeichnen sind, kämpfen die Schweinefleischerzeuger um ihre Existenz.

Große fleischverarbeitende Betriebe nehmen viele Schlachttiere an und sind in der Lage, Tiere effizient und wirtschaftlich zu schlachten sowie zu zerlegen. Die Struktur der Schlachtindustrie spiegelt einen Konzentrationsprozess wider, der in anderen Wirtschaftsbereichen bei weitem nicht so kritisch diskutiert wird. Die große Marktmacht weniger Schlachtunternehmen ist schlussendlich eine Reaktion auf die Konzentration des Lebensmitteleinzelhandels. Das bestehende Handelssystem kann nur korrigiert werden, wenn staatlich eingegriffen wird!

Die einzige Lösung für auskömmliche Erzeugerpreise sind weniger Schweine in Deutschland und Europa. Wie das System funktioniert, erleben wir regelmäßig: Wenn der Preis zu niedrig ist, wird weniger geschlachtet. Es entstehen Überhänge, die einen Preisabschlag nach sich ziehen bzw. es wird auf Hauspreise umgestellt.

i. Wie bewerten Sie das Thema lokale Schlachtung, Verarbeitung und regionale Vermarktung im Vergleich zu den gegenwärtigen Produktionsketten?

In Thüringen kam es in den letzten 15 Jahren zu gravierenden Veränderungen: 2007 wurden in Thüringen noch mehr als 1,7 Mio. Schweine jährlich von sieben Schlachtunternehmen geschlachtet. Inzwischen sind es noch drei Unternehmen, die mehr als 200 Tiere je Woche schlachten. Dies erfolgt allerdings auf einem niedrigen Niveau: 238.000 Schweine wurden im Jahr 2020 noch gewerblich geschlachtet, d.h. nur noch ein gutes Achtel gegenüber 2007. Über 75 % der in Thüringen erzeugten Schweine werden außerhalb des Freistaates geschlachtet. Das Makabre: Die Schlachtriesen haben sich von Ihrem Standort in Thüringen verabschiedet.

Nachdem ein Schlachthof in Weimar geschlossen hatte, stellte der Schlachthof in Altenburg (Vion) Anfang 2020 seine Schweineschlachtungen ein. In Altenburg wurden 15.000 Schweine pro Woche geschlachtet, davon 3.000 in Lohnschlachtung für Direktvermarkter und das regionale Fleischerhandwerk¹³. Dadurch verloren insbesondere Schweinemäster in Ostthüringen regionale Vermarktungsmöglichkeiten. Der Bau eines neuen Schlachthofes in Thüringen wäre

¹² Schlachtunternehmen könnten dann nur noch Schweine aus größeren Betrieben beziehen (wie in den USA)

¹³ <https://www.bauernzeitung.de/news/thueringen/schock-in-altenburg-vion-stellt-schweineschlachtung-ein/>

allerdings wirtschaftlich nicht nachhaltig. Festzuhalten ist: Zurzeit werden nur noch max. 25 % der in Thüringen erzeugten Schweine auch tatsächlich im Freistaat geschlachtet.

Wichtig ist, die vorhandenen Schlachtkapazitäten in Thüringen auszulasten (betrifft Schlachthöfe in Schmalkalden, Heiligenstadt, Mühlhausen)! Dadurch würden die Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben. Gleichzeitig ließe sich der Transportweg und -stress für Schweine minimieren. Dies kommt nicht nur dem Tierwohl, sondern auch der Fleischqualität zugute.

Die innerhalb Thüringens entstehende Wertschöpfung ist aufrechtzuerhalten. Deswegen fordern wir ein Landesprogramm für Thüringer Schlachtunternehmen bzw. für landwirtschaftliche Betriebe mit Hofschlachtung! Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner¹⁴ betonte kürzlich, kleine und mittlere Schlachtbetriebe stärker fördern zu wollen, indem der Bund Länderprogramme mit 60 % kofinanziert. Ein Länderprogramm muss schnellstmöglich angeboten werden, da neben Transport- und Kühlfahrzeugen auch Schlachtanlagen und -zubehör (Brühkessel, Kratzmaschine u.a.) benötigt werden.

Die voll- und teilmobile Schlachtung kann für kleine Schlachtmengen und bei diskontinuierlicher Schlachtviehproduktion attraktiv sein. Eine überbetriebliche Nutzung mobiler Schlachtanlagen ist sinnvoll. Lohnenswert wäre dieses Verfahren für Direktvermarkter und Öko-Betriebe. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz mobiler Schlachtsysteme sind jetzt von der Politik landeseinheitlich abzuklären. Aktuell entscheidet jeder Landkreis nach eigenem Ermessen über eine Zulassung von mobilen Schlachtanlagen. Mobiles Schlachten muss in jedem Landkreis möglich werden!

Die Herstellungskosten von Fleischwaren bei hofeigener Schlachtung sind hoch. Da sich die Gesellschaft mehr Regionalität und Tierwohl wünscht, muss der Öffentlichkeitsarbeit eine stärkere Bedeutung zukommen. Nur durch sie lassen sich die Vorteile einer hofnahen und regionalen Schlachtung an Verbraucher kommunizieren.

Die regionale Vermarktung kann aktiv unterstützt werden. Die Landesregierung sollte öffentliche Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Kantinen etc.) dazu verpflichten, regional hergestellte Lebensmittel für die Zubereitung ihrer Mahlzeiten zu verwenden!

j. Sehen Sie die lokale Schlachtung und Vermarktung als probates Mittel, sich von der quasi Monopolstellung der großen Fleischverarbeiter zu lösen?

Ob die lokale Schlachtung und Vermarktung ein probates Mittel sein können, sich von der Monopolstellung der großen Fleischverarbeiter zu lösen, sehen wir sehr differenziert: Die Einschätzungen schwanken von „vollständiger Zustimmung“, denn so könnten regionale Partnerschaften auf Augenhöhe entstehen, bis hin zur „vollständigen Ablehnung“.

Es wäre ein Fortschritt, wenn der Schlachtpreis nicht mehr wertbestimmend für das erzeugte Produkt ist. Denn während der Schweinefleischpreis konstant auf niedrigem Niveau bleibt, steigen die Schlachtkosten durch immer höhere Qualitäts- und Hygieneauflagen stark an. Für kleine und mittelständische Schlachtstätten sind die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischbeschau sowie Entsorgung der Schlachtnebenprodukte je Schwein höher. Dies beschleunigt den Strukturwandel in der Fleischbranche, wodurch regionale Schlachtunternehmen zurückgedrängt werden. Dies kommt wiederum größeren Unternehmen zugute. Große Schlachtunternehmen generieren im Vergleich zu kleineren außerdem eine um etwa 15 € höhere Wertschöpfung (z. B. durch den Export des „fünften Viertels“¹⁵).

Da die rechtlichen Vorgaben unabhängig von der Unternehmensgröße umzusetzen sind, müssen kleinere Schlachtunternehmen die höheren Schlachtkosten an die Erzeuger weitergeben. Das schränkt wiederum die Rentabilität der Schweinehalter ein.

¹⁴ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/075-tiertransporte.html>

¹⁵ Dazu gehören: die Innereien, der Kopf, der Schwanz und die Füße abwärts von den Knien, die nicht zu den üblichen zwei vorderen und zwei hinteren Schlachtvierteln gehören

Die Schließungen von deutschen Schlachthöfen aufgrund von Corona-Infektionen (Coesfeld, Rheda-Wiedenbrück, Buchloe) sowie die reduzierten Schlacht- und Zerlegekapazitäten zeigen, wie anfällig zentralisierte Schlachtstrukturen mit Schweineschlachtung, -zerlegung und -vermarktung sind. Zwischenzeitlich gab es einen Schlachtschweineüberhang von mehr als 1 Mio. Tieren¹⁶.

Aufgrund dessen sollte kleinen und mittelständischen Schlachtbetrieben eine größere Bedeutung zukommen. Die Bundesregierung bezeichnete kleine und mittelständische Schlachtunternehmen zuletzt als „ein wichtiges Fundament für die Resilienz unseres Ernährungssystems“¹⁷. Allerdings ist die Dezentralisierung des deutschen Schlachtsektors unrealistisch. Die regionale Vermarktung kann an Bedeutung gewinnen, wird aber eine Nische bleiben.

Auflagen zur Haltung von Schweinen

k. Inwieweit beeinträchtigt Sie in der langfristigen Betriebsplanung die immer wieder veränderte Rahmensetzung hinsichtlich der einzuhaltenden Normen und Richtlinien bei der Stallgröße (also beispielsweise hinsichtlich der Frage, wieviel Platz jedes Tier bekommen soll)?

Unsere Betriebsplanung wird negativ beeinträchtigt, wenn mittel- oder langfristig keine klare Zieldefinition vorliegt. Solange es keinen gesellschaftlichen Konsens darüber gibt, wie Nutztiere in Deutschland künftig gehalten werden sollen, werden Investitionen auf unbestimmte Zeit verschoben.

Es gibt genügend Beispiele, wie sich diese Situation auf uns auswirkt: So hat einer unserer Mitgliedsbetriebe im Jahr 2015/16 umfangreich investiert, mit dem Ziel, ein geschlossenes System aufzubauen. Diese Investition erfolgte im Gebäudebestand, denn durch die Ortsnähe war es ihm unmöglich, eine Genehmigung für einen Stallneubau zu erhalten. Jetzt stellen die neuen gesetzlichen Anforderungen das erst vor wenigen Jahren geschaffene System vollends in Frage. Wir reden hier über den Zeitraum von 6 Jahren, wie soll auf diese Weise eine langfristige Betriebsplanung funktionieren?

Und selbst nach der Novelle der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung fehlt derzeit eine rechtliche Verlässlichkeit, die notwendig wäre für Planungs- und Investitionssicherheit.

Die Zielstellungen der Borchert-Kommission (20 % bis fast 50 % mehr Platz je Tier, weiche Liegeflächen, strukturierte Buchten, Außenklima ab Stufe 2 usw.) zu den angestrebten Zeitschienen (ab 2030 soll Haltungsstufe 1 und ab 2040 Haltungsstufe 2 gesetzlicher Standard werden) verunsichern unsere Schweinehalter sehr.

Wann wird das, was im Entwurf zur Tierwohlkennzeichnungsverordnung geschrieben steht, tatsächlich zum gesetzlichen Standard? Wann können wir uns endlich darauf verlassen, denn es gibt bisher nur eine Entwurfsfassung? Wie oft wird es dann noch Änderungen geben? Diese Fragen münden schließlich auch darin, dass wir uns mit Investitionen zurückhalten.

Am 28. Mai wird der Bundesrat über die Drucksache 314/1/21 (Grunddrucksache 767/20) zur Neufassung der TA Luft entscheiden. Die Schweinehaltung ist von den Inhalten der genannten Drucksache besonders betroffen. Über 300 Änderungsanträge der Länder an die Unterausschüsse des Bundesrates zeigen die Konflikte mit derzeit geltendem Recht (z. B. BauGB, TierSchNutzV). Uns Schweinehaltern ist es wichtig, die Haltung unserer Tiere grundlegend zu ändern – hin zu mehr Tierwohl. Hierfür ist es notwendig, dass alle Tierhalter in Thüringen an den Maßnahmen der Borchert-Kommission teilnehmen können. Die bestehenden Zielkonflikte

¹⁶ <https://www.schweine.net/news/schweine-stau-lebendangebot-ruecklaeufig-aber-absat.html?highlight=schweine-stau>

¹⁷ Bundesregierung (2021): Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP „Schließungen von kommunalen Schlachthöfen“, Drucksache 19/26900, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/269/1926900.pdf>

(siehe VUSA¹⁸- bzw. BRS¹⁹-Stellungnahme) müssen daher unbedingt ausgeräumt werden. Wir wünschen uns, dass die Thüringer Landesvertretung im Bundesrat bei der Abstimmung Ende Mai die einzelnen Änderungsanträge so gewichtet, dass wir mit dem Umbau der Tierhaltung im rechtssicheren Rahmen beginnen können.

Auf einen Punkt sei ganz besonders verwiesen: die Übergangsfristen für die Umsetzung der Anforderungen an den Stand der Technik (sog. BVT). Das betrifft insbesondere die Änderungsanträge des AV-Ausschusses (Drucksache 314/2/21, Ziffer 180 und 181).

Zwar ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU für die IE-Anlagen in Verbindung mit den am 21.02.2017 veröffentlichten BVT Schlussfolgerungen zur Intensivtierhaltung (EU) 2017/302 eine vierjährige Umsetzungsfrist bis zum 21.02.2021. Jedoch können diese aufgrund des zeitlich später liegenden Inkrafttretens der TA Luft nicht als maßgebliche Übergangsfrist geregelt werden, da ihre Einhaltung faktisch und rechtlich unmöglich ist. Aus der Formulierung „so schnell wie möglich“ (Ziffer 180) wird deutlich, dass dann der Zeitraum der Nichteinhaltung europäischer Vorgaben unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit so kurz wie möglich sein sollte.

Mit dem AV-Antrag Nr. 181 (Empfehlungsdrucksache 314/1/21) soll erreicht werden, dass für anstehende Umbauten aufgrund der neuen Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (hier bereits geltendes Recht) sowie für die Umsetzung der neuen Anforderungen der TA Luft die gleichen Übergangsfristen gelten, um den Betrieben die Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen zu erleichtern und Umsetzungskonflikte zu vermeiden. Bei der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung handelt es sich um geltendes Recht bzw. um europarechtliche Anforderungen, deren Nichteinhaltung Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen könnte. Deshalb müssen die Übergangsfristen rechtlicher Rahmenbedingungen, die unmittelbar im Konsens stehen, einheitlich gestaltet werden.

Der Grundsatz der Rechtssicherheit von rechtlichen Rahmenbedingungen ist eine Kernaussage des Rechtsstaatsprinzips. Rechtssicherheit beruht auf dem Anspruch der Klarheit, Beständigkeit, Vorhersehbarkeit und Gewährleistung von Rechtsnormen. In diesem Zusammenhang sei auf ein Kriterium der Rechtssicherheit – das Rückwirkungsverbot – verwiesen. Damit darf in Deutschland grundsätzlich eine schon getroffene Regelung (hier: Übergangsfristen zur TierSchNutzV) nicht rückwirkend zum Nachteil des Betroffenen geändert werden (so das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, sog. „echte Rückwirkung“ oder „Rückbewirkung der Rechtsfolgen“; siehe *ex tunc*).

Wir reden allein für den Sauenbereich von Investitionen in Höhe von über 60 Mio. € (TLLLR, 2020), die getätigt werden müssen, wenn wir unsere Sauen (ohne Bestandsabbau) im Abferkelbereich in Bewegungsbuchten und danach vollständig in Gruppenhaltung halten möchten. Fehlinvestitionen können und dürfen wir uns hier nicht leisten.

Das bestätigte auch die Leiterin des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft, Prof. Hiltrud Nieberg. Sie sagte: „Ein junger Landwirt, der heute einen neuen Schweinestall bauen will, hat ein Risiko von 50 Prozent, eine Fehlinvestition zu tätigen“. Schweinehaltende Betriebe benötigen 20 bis 30 Jahre, um gesetztes Kapital abzuschreiben. Betriebe sollten nach einer baulichen Veränderung zur Anpassung an aktuelle Tierwohl-/Umweltstandards 20 bis 30 Jahre ohne schlechtes Gewissen und mit einer hohen Wertschätzung ungestört wirtschaften können!

Dafür stellt Bundesministerin Julia Klöckner²⁰ offenbar die ersten Weichen: Es soll Verträge zwischen Schweinehaltern und dem Staat geben. Darauf hoffen wir.

¹⁸ Verband Unabhängiger Sachverständiger im Agrar-Umweltbereich e.V.

¹⁹ Bundesverband Rind und Schwein e.V.

²⁰ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/078-borchert-kommission.html>

Tierhalter sind bereit, zu höheren Tierwohlstandards zu produzieren. Doch es bedarf nicht nur Konzepte für Stallneubauten, sondern auch Möglichkeiten, bestehende Stallanlagen weiterzuentwickeln. Dies wird aufgrund des derzeitigen Bau- und Genehmigungsrechts allerdings verhindert, auch hier brauchen wir Klarheit! Fundamental ist auch eine langfristige, dauerhafte Verlässlichkeit der Tierwohlprämie. Die Tierwohlprämie muss die Investitionsfolgekosten (d.h. die laufenden Kosten) vollständig decken und in vollem Umfang beim Landwirt ankommen!

Perspektivisch braucht es ein EU-weit einheitliches verpflichtendes Haltungs- und Herkunftskennzeichen für Schweinefleischprodukte. Im besten Fall gilt dies auch für Fleischimporte aus Drittländern. Einzubeziehen wären neben dem Frischfleischsegment auch verarbeitete Erzeugnisse sowie Großverbraucher und die Gastronomie (Außer-Haus-Verzehr). Dabei muss eindeutig ausgewiesen sein: „geboren in“, „aufgezogen/gemästet in“ und „geschlachtet in“.

Auf diese Weise werden Schweinefleischprodukte, die nach niedrigeren als den deutschen Haltungsstandards erzeugt wurden, transparent für Verbraucher gekennzeichnet. Schlachtunternehmen sowie der Lebensmitteleinzelhandel könnten verstärkt deutsche Ware nachfragen, wodurch sich die Verbraucher- und Erzeugerpreise für deutsche Fleischerzeugnisse von anderen Herkunftsländern differenzieren würden.

Abnahme der Gülle

I. Wie stellt sich für die schweinehaltenden Betriebe der Umgang mit der anfallenden Gülle dar?

Thüringen gehört mit 0,38 GVE/ha landwirtschaftliche Nutzfläche zu den vieharmen Regionen Deutschlands (\emptyset Deutschland: 0,77 GVE/ha LF²¹). Für die Tierart Schwein gilt 0,10 GVE/ha LF²². Dadurch können alle tierischen Nebenprodukte (Gülle, Jauche, Mist) pflanzen- und umweltverträglich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht werden. Dies geschieht oftmals erst, nachdem die Gülle in Biogasanlagen verwertet wurde (TS-Abbau, positive Geruchsveränderung, Hygienisierung). Gehen die Thüringer Tierbestände weiter zurück, fallen weniger Wirtschaftsdünger an. Dies würde zu unterbrochenen Nährstoffkreisläufen führen und sich negativ auf die Anbaustrukturen im Pflanzenbau, die Bodenfruchtbarkeit und die Grünlandnutzung auswirken.

Das Hauptproblem für die Ausbringung von Gülle ist das immer kürzer werdende Ausbringungsfenster. Landwirte müssen infolgedessen verstärkt in teure Gülle-Lagerstätten investieren. Hinzu kommen steigende Ausbringungskosten. Diese haben sich innerhalb von nur 10 Jahre verdoppelt und müssen von den Tierhaltern allein vollumfänglich getragen werden. Je Mastschwein entstehen etwa 2,50 bis 3,00 € an Mehrkosten. Die verkürzten Ausbringungszeiträume fordern die Betriebe letztlich nicht nur technisch, sondern auch personell enorm heraus. Gerade in diesem Jahr erschwerten die Wetterbedingungen die Ausbringung ab 1. Februar.

Die pflanzen- und umweltverträgliche Verwertung des organischen Düngers in den eigenen Betrieben wird über Flächenbilanzen einzelbetrieblich nachgewiesen. Betriebe ohne bzw. mit geringer Flächenausstattung geben die anfallenden Wirtschaftsdünger an andere Landwirtschaftsbetriebe (z. B. Ackerbaubetriebe) auf vertraglicher Grundlage ab (siehe Antwort zu Frage n.).

Die Schweinehaltung wurde immer als flächenunabhängige Tierhaltung bezeichnet. Dies gilt nur für die Frage der Futterbereitstellung. Bezieht man Gülleverwertung sowie regionale Schlachtung und Vermarktung ein, besteht ein grundsätzlich anderer Zusammenhang zwischen Umfang der Schweinehaltung und Flächenausstattung eines Betriebes. Es stellt sich die

²¹ TMIL - Agrarstrukturbericht, https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/fileadmin/Landwirtschaft/Agrarpolitik/21_03_09_Broschuere_Agrarstrukturbericht.pdf

²² Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (2015): Landwirtschaft in Thüringen 2015, http://www.tll.de/www/daten/oekonomie/daten_fakten/stat0915.pdf

Frage, weshalb in diesem Wirtschaftsbereich eine solche Kopplung gefordert wird, während sie in anderen gesellschaftsrechtlichen Beziehungen von untergeordneter Bedeutung bleibt.

m. Wie bewerten Sie die Nitratrichtlinie und die Ausweisung von Roten Gebieten und sind Sie davon betroffen?

In Thüringen umfasst die Kulisse der Roten Gebiete etwa 6 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum gab die ausgewiesenen Nitratüberschussgebiete mit 49.600 ha an, davon 43.400 ha Ackerland²³.

Die EG-Nitratrichtlinie sieht zur Bewertung von Grundwasser die Einrichtung und Beprobung entsprechender Messstellen vor. Im Verfahren hat Deutschland angeführt, dass das letztmalig für den Nitratbericht 2012 genutzte Belastungsmessnetz nicht repräsentativ ist. Auch hat Deutschland auf die Ergebnisse aus dem repräsentativen, im Rahmen der Europäischen Umweltagentur eingerichteten Messnetz verwiesen. In seinem Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof die Frage nicht weiter eröffnet, nach welcher Methode der Anteil der Messstationen zu berechnen ist oder welches Messnetz für die Nitratsituation des oberflächennahen Grundwassers am repräsentativsten ist. Dennoch herrscht im landwirtschaftlichen Berufsstand im Rahmen der Düngeverordnung eine intensive und kritische Debatte über die Aussagekraft von Messstellen bzw. deren Kollektiven.

Eine nachvollziehbare und regional differenzierte Darstellung der Grundwasserqualität ist das Fundament für eine zielgerichtete Düngepolitik, aber auch ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft. Durch die produktive und auf Augenhöhe stattfindende Arbeit der Arbeitsgruppe „Nitratgebiete“ konnten offene Fragen zur Ausweisung der sogenannten Roten Gebiete und Messstellen geklärt werden. Dazu erfolgte eine Messstellenüberprüfung in Zusammenarbeit mit der wasserwirtschaftlichen Verwaltung und Landwirtschaft. Nach der erfolgten Überprüfung und Neu-Ausweisung der Roten Gebiete im vergangenen Jahr wird die Arbeitsgruppe künftig offene Fragen bei möglichen Schnittstellen zwischen Gewässerschutz und Landwirtschaft klären.

Nitratrichtlinie und Ausweisung Roter Gebiete sind administrative Maßnahmen. Die Zielsetzung ist verständlich, fachlich aber schlecht umgesetzt (Herbstdüngung). Einzelnen Betrieben werden dadurch Begrenzungen von Ausbringmengen von organischen und/oder mineralischen Stickstoffdüngern auferlegt. Auch in Teilgebieten betroffene Betriebe haben zusätzlich in die Güllelagerung investiert. Trotzdem werden als Auswirkungen mittelfristig sinkende Erträge und schwindende Bodenfruchtbarkeit erwartet. Die unten angeführten Begrenzungen von Ausbringungsmengen sehen wir kritisch, weil die Grundlagen für diese Festlegungen in vielen Fällen nicht nachvollziehbar sind. Zuerst waren es zu wenig Messstellen. Nach der entsprechenden Kritik wurden allerlei verfügbare Messstellen hinzugenommen, wobei nicht immer ein Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung herzustellen ist. Die Suche nach den Ursachen der Nitratbelastung an den Messstellen muss ausgeweitet werden. Ein Beispiel aus der Region Ostthüringen sind Umweltmessstellen der Wismut, die Probenahme z.T. in Tiefen bereitstellen, bei denen ein landwirtschaftlicher Bezug schwer vorstellbar ist.

Landwirte können sich auf viele Veränderungen einstellen. Probleme tauchen dann auf, wenn bei Regelungen der fachliche Hintergrund nicht erkennbar ist.

n. Wie stellt sich die Verwertung von nicht auf eigenen Flächen ausbringbarer Gülle dar?

80 % der schweinehaltenden Betriebe in Thüringen arbeiten flächengebunden²⁴. Die umweltverträgliche Verwertung des organisch anfallenden Düngers wird über Flächenbilanzen einzelbetrieblich nachgewiesen. Betriebe ohne bzw. mit geringer Flächenausstattung (Nähr-

²³ <https://www.bauernzeitung.de/news/thueringen/die-neuen-roten-gebiete/>

²⁴ https://www.thueringer-schweinehalter.de/services/files/global/verbraucherinfo/Schweinehaltung_TH_2019.pdf

stoffüberschuss) geben die anfallenden Wirtschaftsdünger an Marktfruchtbetriebe (Nährstoffdefizit) ab. In Abnahmeverträgen werden beispielsweise die jährlich abzuholende Güllemenge sowie der Zeitpunkt der Gülleabholung festgehalten. Die aufnehmenden Betriebe halten die Nährstoff- und Humusbilanzen ihrer bewirtschafteten Flächen gemäß Düngeverordnung (Obergrenze für org. Düngemittel 170 kg N/ha und Jahr) und den Cross Compliance-Verpflichtungen im Zusammenhang mit den beantragten Direktzahlungen ein. Damit werden eine bedarfsgerechte und umweltverträgliche Pflanzenernährung und Kreislaufwirtschaft auch für vertikale Verbundsysteme sichergestellt.

o. Wie sehen Sie die Verwertbarkeit von Gülle in Biogasanlagen und welche Mengen stellen Sie gegebenenfalls derzeit schon für diesen Zweck zur Verfügung?

2019 bestand das Ausgangssubstrat für Thüringer Biogasanlagen im Mittel zu 68 % aus Gülle²⁴. Damit wird im Vergleich zu anderen Bundesländern in Thüringen deutlich mehr Gülle energetisch verwertet. Die in den Biogasanlagen eingesetzte Gülle fällt zu 85 % im eigenen Tierhaltungsbetrieb an; nur 15 % der genutzten Güllemenge wird von externen Betrieben zugekauft und transportiert. Die Biogaserzeugung wird umso wirtschaftlicher, je höher der Gülleanteil im Substratmix ist.

Durch den Gülleinsatz in Biogasanlagen sinkt der Energiepflanzenbedarf (Maissilage, GPS). Dadurch sind weniger Flächen für die Biogasverwertung vorzuhalten. Diese Flächen stehen dann anderweitig für die Lebens- oder Futtermittelproduktion zur Verfügung (geringere Flächenkonkurrenz).

Gülle kann durch den Einsatz in Biogasanlagen sinnvoll genutzt werden. Die bei der Biogasverwertung in Form der Vor-Ort-Verstromung anfallende Wärme wird von mehreren Betrieben genutzt, um die Ferkelaufzuchtteile zu heizen.

Mithilfe der Gülle können die bereits durch die Tierfütterung eingesetzten Nährstoffe erneut in den landwirtschaftlichen Produktionsprozess einfließen und im Ackerbau Erträge und Qualitäten absichern. Mineralische Düngemittel werden auf diese Weise eingespart (Kostensparnis). Durch eine zeit- und bedarfsgerechte Düngung von Gülle auf Acker- und Grünland werden Nährstoffkreisläufe aufrechterhalten.

Einige Rahmenbedingungen für Gülleanlagen durch das EEG lassen jedoch vermuten, dass der Einsatz von Gülle in Biogasanlagen politisch nicht mehr gewollt ist. Deswegen wird der Biogasanteil an erneuerbaren Energien in den nächsten Jahren vermutlich sinken.



Andre Telle
Vorstandsvorsitzender
IGS Thüringen e.V.

Schnepfenthaler Str. 22
99880 Waltershausen

Tel: 036652 35012

E-Mail: info@thueringer-schweinehalter.de



Katrin Hucke
Hauptgeschäftsführerin
TBV Erfurt e.V.

Alfred-Hess-Straße 8,
99094 Erfurt

0361 26253 255

katrin.hucke@tbv-erfurt.de

²⁴ Umweltbundesamt (2018): Aktuelle Entwicklung und Perspektiven der Biogasproduktion aus Bioabfall und Gülle, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-04-15_texte_41-2019_biogasproduktion.pdf